

Fragen und Antworten zur vorläufigen Aufnahme (Ausweis F)

Vorbemerkung:

Begriffsklärung:

F-Bewilligung = «Vorläufige Aufnahme»

B-Bewilligung = «Aufenthaltsbewilligung»

C-Bewilligung = «Niederlassungsbewilligung»

Normalerweise erhalten anerkannte Flüchtlinge (mit Flüchtlingspass) entweder eine B-Bewilligung oder eine C-Bewilligung. Einige jedoch bekommen nur eine F-Bewilligung.



Kann ich meine Familie in die Schweiz kommen lassen?

F Ausweis > Vorläufig aufgenommene AusländerInnen (Asylgesuch abgelehnt, aber Wegweisungshindernisse)

Die vorläufig aufgenommene Person kann grundsätzlich frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch stellen, wenn ihre Wohnung genug gross ist und wenn sie nicht von der Sozialhilfe abhängig ist. Für den Familiennachzug muss beim Kanton ein Gesuch eingereicht werden.

www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a85.html

(Artikel 85 Abs. 7 AuG)

Befinden sich die Familienmitglieder bereits in der Schweiz, so werden sie in die vorläufige Aufnahme mit einbezogen.

F Ausweis > Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention)

Wenn den Familienangehörigen der vorläufig aufgenommenen Person ebenfalls Verfolgung droht, sollten diese bei einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch einreichen.

www.admin.ch/ch/d/sr/142_31/a20.html

Wenn die Familienangehörigen das nicht selber tun können, kann die vorläufig aufgenommene Person ein schriftliches Asylgesuch an das Bundesamt für Migration schicken.

www.admin.ch/ch/d/sr/142_311/a10.html

Eine vorläufig aufgenommene Person kann frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ihre Familie nachkommen lassen, wenn ihre Wohnung genug gross ist und wenn sie nicht von Sozialhilfe abhängig ist. Für den Familiennachzug muss beim Kanton ein Gesuch eingereicht werden.

www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a85.html

(Artikel 85 Abs. 7 AuG)

Darf ich in der Schweiz arbeiten?

Vorläufig aufgenommene AusländerInnen

www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a85.html
(Artikel 85 Abs. 6 AuG);
www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a21.html
(Artikel 21 AuG)

Die kantonale Behörde kann den vorläufig aufgenommenen Ausländern eine Erwerbstätigkeit bewilligen, auch unabhängig von der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Handelt es sich um eine Erstanstellung, haben vorläufig Aufgenommene jetzt Vorrang vor den Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten sowie den übrigen Drittstaatsangehörigen. Allerdings haben Schweizer BürgerInnen, niedergelassene AusländerInnen und neu eingereiste Angehörige der alten EU-EFTA-Staaten noch immer Vorrang.

Will ein Arbeitgeber eine vorläufig aufgenommene Person anstellen, so muss er nachweisen, dass für die Stelle kein geeigneter Schweizer oder Staatsangehöriger der alten EU-/EFTA-Staaten gefunden werden konnte.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

www.admin.ch/ch/d/sr/142_31/a61.html

Unselbständige sowie selbstständige Tätigkeiten sind ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage zu bewilligen.

Darf ich umziehen oder den Kanton wechseln?

Vorläufig aufgenommene AusländerInnen

www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a85.html
(Artikel 85 Abs. 3-4 AuG)

Ein Kantonswechsel ist nur möglich, damit die ganze Familie zusammen wohnen kann. Ein Wechsel aus anderen Gründen wird nur ausnahmsweise bewilligt.

In jeden Fall muss ein Gesuch an das Bundesamt für Migration gestellt werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_142_30/a26.html
(Artikel 26 Genfer Flüchtlingskonvention)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a37.html
(Artikel 37 Abs. 3 AuG)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a63.html
(Artikel 63 AuG)

Ein Kantonswechsel ist möglich, ausser wenn jemand zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilt wurde, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, dauerhaft und erheblich auf Sozialhilfe angewiesen ist, oder wenn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden.

Das Gesuch sollte bei den Migrationsbehörden der beiden betroffenen Kantone gestellt werden, mit Kopie an das Bundesamt für Migration.

Die vorläufige Aufnahme gilt für den Kanton in dem sich die Person bisher aufgehalten hat.

Die vorläufige Aufnahme gilt für den Kanton in dem sich die Person bisher aufgehalten hat.

Der Aufenthaltsort kann im Gebiet des Aufenthaltskantons frei gewählt werden.

Der Aufenthaltsort kann im Gebiet des Aufenthaltskantons frei gewählt werden.

Darf ich die Schweiz verlassen?

Vorläufig aufgenommene AusländerInnen

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (www.admin.ch/ch/d/sr/143_5/a3.html)

Vorläufig aufgenommenen Ausländern droht die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren. Für Reisen in Drittländer erhalten sie auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise in die Schweiz. Achtung: Dabei handelt es sich nur um ein Rückreisevisum. Ob für das jeweilige Land, in das die Person reisen möchte, ein Visum notwendig ist, hängt vom Recht des betreffenden Staates ab und muss auf dessen Botschaft abgeklärt werden.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Flüchtlingsreisepass, mit dem sie ins Ausland reisen können. Für viele Länder benötigen sie ein Visum.

Wenn die Gesuchsteller nachweisen können, dass sie keine Reisedokumente ihres Herkunftsstaates erlangen können, erhalten sie zusätzlich einen Identitätsausweis. Weitere Informationen auf der Website des Bundesamtes für Migration: (<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/reisedokumente.html>).

Bitte bei Auslandsreisen beachten: Obwohl die Schweizer Behörden die betroffene Person als Flüchtling anerkannt haben, verfügt die Schweiz im Ausland nur über sehr beschränkte Einflussnahme, falls das Heimatland sie international zur Strafverfolgung ausgewiesen hat!

Grundsätzlich wird die vorläufige Aufnahme widerrufen, wenn die Person in ihr Heimatland zurückkehrt.

Grundsätzlich werden die vorläufige Aufnahme und der Flüchtlingsstatus widerrufen, wenn die Person in ihr Heimatland zurückkehrt.

Kann ich einen B-Ausweis beantragen?

(www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a84.html) (Artikel 84 Abs 5 AUG)

Vorläufig aufgenommene AusländerInnen

Vorläufig aufgenommene AusländerInnen erhalten einen F-Ausweis.

Frühestens fünf Jahre nach Einreise kann bei der Ausländerbehörde des Wohnkantons ein Gesuch um Umwandlung in einen B-Ausweis (Aufenthaltsbewilligung) gestellt werden. Die kantonale Behörde prüft den Antrag: Ist sie einverstanden, leitet sie das Gesuch an das Bundesamt für Migration weiter.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen F-Ausweis.

Frühestens fünf Jahre nach Einreise kann bei der Ausländerbehörde des Wohnkantons ein Gesuch um Umwandlung in einen B-Ausweis (Aufenthaltsbewilligung) gestellt werden. Die kantonale Behörde prüft Ihren Antrag: Ist sie einverstanden, leitet sie das Gesuch an das Bundesamt für Migration weiter.